

Abschrift

6 C 680/41

(6 StS 47/41)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bauernsohn [ ] S [ ] in Anthering=Wurmassing,
- 2.) die Bauerntochter [ ] S c h [ ] geb. S [ ],  
aus Anthering=Wurmassing, zur Zeit in Strafhaft im Frauenge-  
fängnis Rothenfeld,

wegen Verbrechen nach § 1 und § 2 der Verordnung über außerordent-  
liche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, RGBl I S.1683,  
(RdfVO) u. a.,

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 24. Oktober 1941, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Lißbauer

und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,

Dr. Köllensperger, Dr. Zeidler und Luschin,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok

auf die vom Oberreichsanwalt auf Grund des § 34 ZustVO vom  
21. Februar 1940 - RGBl I S.405 - erhobene Nichtigkeitsbe-  
schwerde nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt.

- 1.) Das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts S a l z b u r g  
vom 14. Mai 1941 - K Ls 27/41 - wird insoweit, als [ ] S [ ]  
und [ ] Sch [ ] des Vergehens nach § 1 der VO über

außer=

außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 - RGBl I S.1683 - schuldig erkannt worden sind, sowie im Ausspruch über die Strafen samt den aufgehobenen Teilen des Urteils zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

2.) Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sondergericht Salzburg zurückverwiesen.

3.) Die Verurteilte [ ] Sch. [ ] verbleibt weiter in Strafhaft.

Von Rechts wegen  
Gründe

Durch das angefochtene Urteil sind die Angeklagten [ ] S. [ ] und [ ] Sch. [ ], denen in der Anklage Verbrechen nach § 1 und § 2 RdfVO zur Last gelegt worden waren, nur wegen Vergehens - richtig: Verbrechens (vgl. RGSt Bd.75 S.248 [249,250]) nach § 1 dieser Verordnung verurteilt worden, [ ] Sch. [ ] ner zugleich wegen eines Vergehens nach § 2 Abs.3 - richtig 2 - des Heimtückegesetzes.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Gemäß § 34 VO vom 21. Februar 1940 - RGBl I S.410 - hat der Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde insoweit eingelegt, als die Verurteilungen nur auf Grund des § 1 und nicht auch auf Grund des § 2 RdfVO ausgesprochen worden sind.

Nach den Feststellungen des Urteils hat [ ] S. [ ] von Mitte August bis Ende September 1940 öfters in Gegenwart von Familienangehörigen und des Landdienstmädchens [ ] einen deutschsprachigen Schweizer Sender aufgedreht und den von diesem gebrachten Nachrichtendienst abgehört; [ ] Sch. [ ] hat manchmal das gleiche gemacht (UA.S.3). Es ist ein öfteres, wenn auch nicht tägliches Abhören des ausländischen Senders als erwiesen angenommen (UA.S.5).

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Sondergericht bei den beiden Angeklagten den Tatbestand des § 1 RdfVO und zwar je in einem leichteren Fall für gegeben erachtet.

Die Nichtanwendung des § 2 RdfVO hat das Sondergericht wie folgt begründet: Der Tatbestand des § 2 sei nicht in allen seinen Merkmalen gegeben. Durch das Aufdrehen des Rundfunks in Gegenwart anderer

anderer Personen sei allerdings das Tatbestandsmerkmal der Verbreitung der in Empfang genommenen Nachrichten erfüllt. Es sei aber nicht nachgewiesen, daß die verbreiteten Nachrichten geeignet gewesen seien, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Die Zeugin  vermöge den Inhalt der Nachrichten, die der von den Angeklagten abgehörte Schweizer Sender gebracht habe, nicht anzugeben; sie könne sich nur erinnern, daß beim Abschluß des Dreierpactes dieser einmal vom Schweizer Sender verlautbart worden sei, und zwar in der gleichen Weise, wie ihn vorher der Deutschlandsender mitgeteilt habe. Ihrer Erinnerung nach habe ein anderes Mal der Schweizer Sender eine Mitteilung gebracht, daß sich die Norweger infolge der Besetzung ihres Landes durch Deutschland bedrückt fühlten.

Das Sondergericht führt hierzu aus: Den festgestellten zwei Nachrichten sei die Eignung zur Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes abzusprechen. Die Abhörung (und den Umständen nach auch gleichzeitige Verbreitung) wirklich gefährlicher Nachrichten sei aber nicht erwiesen, da nicht einmal feststehe, von welchem Schweizer Sender die Nachrichten stammten. Dem Gericht sei auch nicht sicher bekannt, ob alle Schweizer Sender dem Deutschen Reich gegenüber feindlich eingestellt, somit ihre Nachrichten als die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdende anzusehen seien.

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht hiergegen geltend, das Sondergericht habe insofern Rechtsfehler begangen, als es die Begriffe der „Verbreitung“ und der „Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes“ verkannt und deshalb den äußeren Tatbestand des § 2 RdjVO nicht als erfüllt erachtet habe. Das Urteil sei infolgedessen ungerecht im Sinne des § 34 ZustVO.

Eine Verkennung des Begriffs der „Verbreitung“ kann dem angefochtenen Urteil nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es ist ausdrücklich gesagt, daß das Merkmal des „Verbreitens“ für gegeben angenommen werde. Diese Annahme ist auch nicht dadurch hinfällig gemacht worden, daß das Urteil an anderer Stelle (zur Begründung der Annahme leichterer Fälle im Sinne des § 1 RdjVO - UA.S.6 Abs.3 -) darauf hinweist, das Abgehörte sei „nicht an andere außerhalb der Familie stehende Personen weitergegeben worden“.

Zum

Zum Nachweis des weiteren Rechtsfehlers, der Verkennung des Begriffs der „Nachrichten, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, ist in der Nichtigkeitsbeschwerde folgendes ausgeführt: Die Ansicht des Sondergerichts, den Nachrichten eines Schweizer Senders komme, sofern nicht der genaue Inhalt bekannt sei, im allgemeinen diese Eignung nicht zu, sei irrig. Nur solche Nachrichten seien nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGUrt. I C 114/41 vom 12. April 1941, RGSt Bd. 75 S. 197 = DJ 1941 S. 689 = DR 1941 S. 1660) in der fraglichen Richtung ungeeignet, die mit den deutschen Nachrichten übereinstimmen oder der deutschen Sache günstig seien oder die Mitteilungen betreffen, die das deutsche Volk in seinem Lebenskampf nicht berühren könnten. Das sei, wie gerichtsbekannt, bei den Schweizer Sendern schon deshalb nicht der Fall, da sie durchweg entsprechend der neutralen Haltung der Schweiz auch Nachrichten aus dem Lager der Feinde Deutschlands brächten. Diese Nachrichten könnten aber schon ihrem Inhalt nach dem deutschen Volk in seinem Lebenskampf abträglich sein.

Der erkennende Senat kann sich der in der Nichtigkeitsbeschwerde vertretenen Ansicht nicht anschließen, daß die Verbreitung einer jeden von einem Schweizer Sender gebrachten Nachricht zur Herstellung des Tatbestandes des § 2 RdfVO genüge, weil die Schweizer Sender auch Nachrichten aus dem Lager der Feinde brächten, also Nachrichten, die ihrem Inhalt nach geeignet seien, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Die Berufung auf das oben erwähnte RGUrt. vom 12. April 1941 geht fehl. In diesem Urteil wird hervorgehoben, daß eine Verurteilung nach § 2 RdfVO weder die Feststellung erfordere, die Widerstandskraft des deutschen Volkes sei geschädigt worden, noch die Feststellung einer wirklich eingetretenen Gefährdung dieser Widerstandskraft; es genüge vielmehr die abstrakte Eignung der verbreiteten Nachricht eines ausländischen Senders, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Diese Eignung wohne grundsätzlich allen Nachrichten ausländischer Sender inne, die schon ihrem Inhalt nach dem deutschen Volk in seinem Abwehrkampf abträglich sein könnten. Das Urteil sagt aber nicht, daß diese abstrakte Eignung jeder Nachricht zukomme, die von einem ausländischen Sender, sei es auch dem Sender eines Feindstaates, gebracht werde. Demgemäß hat es das Reichsgericht in dem bezogenen Urteil auch nicht genügen lassen, daß

daß die verbreitete Nachricht von einem englischen Sender stamme, sondern geprüft, ob die Nachricht die im § 2 RdfVO bezeichnete Eignung hat. § 2 RdfVO enthält eben, wie auch das mehrfach erwähnte Reichsgerichtsurteil betont, gegenüber dem § 1 RdfVO eine wichtige Einschränkung; § 2 RdfVO stellt das Verbreiten von Nachrichten ausländischer Sender - mögen es sogar feindliche Sender sein - nicht schlechthin unter die schwersten Strafen, sondern nur, wenn die Nachricht geeignet ist, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden.

Im vorliegenden Fall war daher das Sondergericht verpflichtet, den Inhalt der von einem Schweizer Sender gebrachten Nachrichten festzustellen und zu prüfen, die die Angeklagten dadurch verbreitet haben, daß sie den Empfang der Sendungen anderen Leuten zugänglich machten. Hierbei ist nur festgestellt worden, daß von dem Schweizer Sender die oben wiedergegebenen, von der Zeugin Dagmar Haslauer bekundeten Mitteilungen über den Dreimächtepakt und über die Norweger übertragen wurden. Die Annahme des Sondergerichts, daß es sich in beiden Fällen nicht um Nachrichten handelt, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bekämpft. Im übrigen ergeben die Urteilsgründe, daß sich weitere Feststellungen über den Inhalt der Sendungen nicht haben treffen lassen.

Die beiden Verurteilten konnten daher des vollendeten Verbrechens nach § 2 RdfVO nicht schuldig erkannt werden.

Das Sondergericht hätte aber auch prüfen müssen, ob nicht Versuch dieses Verbrechens vorliegt. Das wäre der Fall, wenn die Verurteilten den Schweizer Nachrichtendienst in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen in der Erwartung eingeschaltet hätten, daß Nachrichten der in § 2 RdfVO bezeichneten Art zu hören sein würden, oder wenn sie den Empfang solcher Nachrichten auch nur für möglich gehalten hätten und gewillt gewesen wären, auch solche Nachrichten, wenn sie gesendet werden sollten, anderen Hörern zu vermitteln. In der Unterlassung dieser Prüfung liegt ein Rechtsfehler. Da die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß das Sondergericht, falls es den Sachverhalt in der zur erschöpfenden rechtlichen Beurteilung notwendigen Richtung aufgeklärt hätte, zu einer Verurteilung des  S.  und der  Sch.

wegen

wegen versuchter Verbrechen nach § 2 RdfVO gekommen wäre, ist das Urteil auch ungerecht im Sinne des § 34 ZustVO (RGSt Bd.74 S.261, 262; Bd.75 S.114, 116; S.129, 133).

Zwischen den Verbrechen nach § 1 und den versuchten Verbrechen nach § 2 RdfVO würde Tateinheit bestehen. Das angefochtene Urteil ist hiernach in den Schuldsprüchen nach § 1 RdfVO und in den Strafaussprüchen aufzuheben und die Sache gemäß § 35 Abs.4 ZustVO zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sondergericht zurückzuverweisen.

Gegen die Verurteilte  Sch.  ist der Strafvollzug eingeleitet und schwebt zur Zeit; die Anordnung, daß sie weiterhin in Strafhaft verbleibt, ist auf Grund des Art.I der Dritten Verordnung zur Durchführung der Zuständigkeitsverordnung vom 1.September 1941 - RGBI I S.552 - getroffen.

gez.: Lißbauer

Froelich

Reichsgerichtsrat  
Dr.Köllensperger ist  
durch Ortsabwesenheit  
an der Unterschrift  
verhindert.

Lißbauer

Zeidler

Luschin

---